

Änderung der Kreislaufwirtschaftssatzung SV 25-V-70-0009

Sollte der Magistrat von einer Anpassung der Abfallgebühren für die Kalkulationsperiode 2026 absehen, wäre die Beschlussempfehlung für die Stadtverordnetenversammlung wie folgt zu fassen:

Alte Version	Neue Version
1. Es wird zur Kenntnis genommen: 1.1. Die in der Anlage 1 beigefügte Ermittlung der Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen nach den Vorschriften des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (HKAG) im Bereich Abfallwirtschaft für das Jahr 2022 (Nachberechnung). 1.2. Die in der Anlage 2 beigefügte Ermittlung der Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen nach den Vorschriften des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (HKAG) im Bereich Abfallwirtschaft für das Jahr 2023 (Nachberechnung). 1.3. Die in der Anlage 3 beigefügte Gebührenbedarfskalkulation für die Kalkulationsperiode 2026. 2. Es wird beschlossen: 2.1. Die in der Kalkulationsperiode 2022/2023 entstandene Kostenüberdeckung im Bereich der Restabfallgebühren in Höhe von insgesamt 862.337,75 EUR wird in die Kalkulationsperiode 2026 übertragen.	1. Unverändert 2.1 unverändert

2.2. Die in der Kalkulationsperiode 2022/2023 entstandene Kostenüberdeckung bei den sonstigen Abfallgebühren in Höhe von insgesamt 290.705,33 EUR wird in die Kalkulationsperiode 2026 übertragen. 2.3. Der in der Anlage 5 beigefügte Entwurf einer "Satzung zur Änderung der Ortssatzung über die Kreislaufwirtschaft im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Kreislaufwirtschaftssatzung)" wird als Satzung beschlossen.	2.2 unverändert 2.3 verändert: Der in der Anlage 5a beigefügte überarbeitete Entwurf einer „Satzung zur Änderung der Ortssatzung über die Kreislaufwirtschaft im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Kreislaufwirtschaftssatzung)“, der keine Gebührenanpassungen bei den Abfallgebühren mit Ausnahme der Deponiegebühren vorsieht, wird als Satzung beschlossen.
---	---